

## Inhalt

- Einleitung und Grundlagen
- Naturschutz im Kanton Bern
- Ansprechpartner



## Einleitung

Die eidgenössischen und kantonalen Rechts-erlasse stecken den Rahmen ab, in welchem der Naturschutz vollzogen wird. Die breite Abstützung des Naturschutzrechtes auf verschiedene Bereiche macht deutlich: Der moderne Naturschutz ist eine typische Querschnittaufgabe, er ist eingebunden in einen umfassenden Schutz der Umwelt. Die Fachstellen der kantonalen Verwaltung, Gemeindebehörden, private Naturschutzorganisationen, Grundeigentümer und Bewirtschafter sind bei dieser anspruchsvollen Aufgabe zur kooperativen Zusammenarbeit aufgerufen.

Als gemeinsames Arbeitsinstrument wurde 1991 das "Leitbild Naturschutz des Kantons Bern" erarbeitet. Es legt die Grundsätze und Ziele des Naturschutzes fest. Als Ergänzung dazu wurde 1993 die farbig illustrierte Broschüre "Berner Biotope" geschaffen, welche einer breiteren Öffentlichkeit ein neuartiges Verständnis von Naturschutz vermitteln möchte (Kapitel "Biotopschutz"). Der „Synthesebericht 2000“ bildet ebenfalls eine wichtige Grundlage für die Naturschutzarbeit im Kanton Bern.

Die vorliegende Naturschutzdokumentation vermittelt weitere, praxisbezogene Informationen für die zahlreichen Naturschutzakteure im Kanton. In diesem Kapitel werden Aufgabe und Organisation des Berner Naturschutzes beschrieben und die zuständigen Fachstellen und Ansprechpartner vorgestellt.

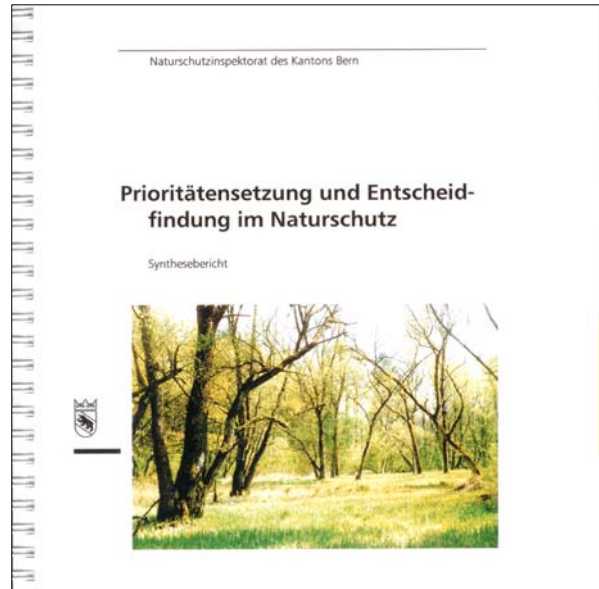
## Grundlagen

Wichtige Grundlagen zur Einsicht oder zum Bezug – Herausgeber siehe Kapitel "Adressen".

- Amt für Landwirtschaft und Natur:  
[www.be.ch/lanat](http://www.be.ch/lanat)
- Prioritätensetzung und Entscheidungsfindung im Naturschutz – Synthesebericht. 2000.
- Berner Biotope. 1993.
- Leitbild Naturschutz des Kantons Bern. 1991.  
Hrsg.: Naturschutzinspektorat, Bern
- Landschaftsentwicklungskonzept.  
Regierungsrat des Kantons Bern. 1998.  
Bezug: Amt für Gemeinden und Raumordnung, Bern
- Umweltbericht des Kantons Bern. 1998.
- Umweltschutz-Fachstellen im Kanton Bern.
- Umweltdaten über den Kanton Bern.  
Hrsg.: Koordinationsstelle für Umweltschutz, Bern
- Biologische Vielfalt – Perspektiven für das neue Jahrhundert. Erkenntnisse aus dem Schweizer Biodiversitätsprojekt. Birkhäuser Verlag, 2001.
- Mehr Raum für die Natur – Ziele, Lösungen, Visionen im Naturschutz. Pro Natura Schweiz; Ott Verlag, Thun 1995.
- Die Natur – Schönheit, Vielfalt, Gefährdung. Illustrierte Berner Enzyklopädie. Bächler Verlag und Berner Zeitung BZ, Bern 1981.  
Bezug: Buchhandel
- Publikationen des Kantons Bern:  
[www.be.ch/publikationen](http://www.be.ch/publikationen)

# Naturschutz im Kanton Bern

*Dieser Bericht aus dem Jahre 2000 bildet eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die Naturschutzarbeit im Kanton Bern.*



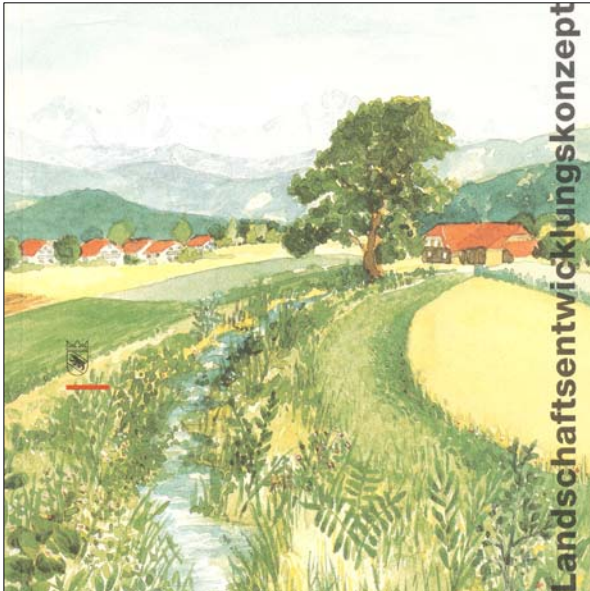
## Aufgaben

Der Kanton Bern ist reich an vielfältigen Landschaften und Lebensräumen. Einen lebendigen Eindruck davon vermittelt die Broschüre "Berner Biotope". Im "Leitbild Naturschutz des Kantons Bern" sind die Grundsätze zu deren Schutz und Aufwertung umschrieben. Das Leitbild weist ausserdem zahlreiche Naturschutzaufgaben den verantwortlichen Stellen in der Verwaltung zu.

Erhalten – Pflegen – Gestalten ...

... heisst das Dreibein des Naturschutzes. Damit dieses in der Praxis Fuss fassen kann, ist eine Reihe von Aufgaben und Massnahmen erforderlich. Die grundlegenden Aufgabenbereiche des Berner Naturschutzes sind im Naturschutzgesetz (Art. 3 NSchG) und in der Naturschutzverordnung festgelegt:

- Grundlagenbeschaffung
- Erfassung schutzwürdiger Lebensräume und Arten durch Inventarisierung
- Sicherung von schutzwürdigen Gebieten und Objekten, Schutz von Pflanzen- und Tierarten
- Gestaltung, Pflege und Wiederherstellung von naturnahen Lebensräumen
- Ökologische Ausgleichsflächen: Sicherung durch Abschluss von Vereinbarungen zur angepassten Nutzung mit Ausrichtung von Bewirtschaftungsbeiträgen
- Planungen und Projekte: Berücksichtigung des Naturschutzes
- Beratung und Öffentlichkeitsarbeit: Unterstützung der Gemeinden, privaten Organisationen und der Öffentlichkeit
- Naturschutz-Aufsicht
- Durchsetzung: Wiederherstellung, Ersatz, Enteignung, Strafen, Beschwerde, Ausnahmegewilligungen
- Erfolgskontrolle/Bio-Monitoring: Wirkungskontrollen der verschiedenen Massnahmen, Feststellung von Entwicklungen



Das Landschaftsentwicklungskonzept 1998 des Regierungsrates des Kantons Bern zeigt die Ziele und Massnahmen zur Entwicklung und Erhaltung unserer landschaftlichen Vielfalt auf.

## Organisation

Zahlreiche Verwaltungsstellen des Kantons, Gemeinden, Private sowie direkt Betroffene aus der Land- und Forstwirtschaft sind bei der gemeinsamen Suche nach sinnvollen Lösungen im Naturschutz und deren Umsetzung in der Praxis beteiligt (siehe Kästchen).

## Umweltdaten über den Kanton Bern

Griffige Massnahmen setzen oft genügende Grundlagen-Kenntnisse voraus. Eine Übersicht über bestehende Daten zur Situation der Umwelt im Kanton Bern gibt die Koordinationsstelle für Umweltschutz heraus (siehe Grundlagen). Die Liste enthält auch ein ausführliches Verzeichnis der Daten im Bereiche von Natur und Landschaft. Weitere Hinweise, insbesondere über die Biotop- und Artenerfassung sowie den Datenbezug finden sich in Kapitel "Inventare im Kanton Bern".

- Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Naturschutzgesetzgebung aus (Art. 13 NSchG).
- Die Volkswirtschaftsdirektion ist die Aufsichtsbehörde auf dem Gebiet des Naturschutzes (Art. 14 NSchG).
- Die Abteilung Naturförderung (ANF) im Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) ist die zentrale kantonale Fachstelle für den Naturschutz (Art. 15 NSchG).
- Das Jagdinspektorat (JI) ist für die Belange der Jagd und des Wildtierschutzes verantwortlich.
- Das Fischereiinspektorat (FI) ist für den Vollzug der Fischereigesetzgebung zuständig.
- Der Forstdienst im Amt für Wald (KAWA) trägt die Verantwortung für den Naturschutz im Wald.
- Auch alle weiteren Verwaltungsstellen, die landschaftswirksame Tätigkeiten ausüben, tragen Verantwortung für Natur und Landschaft (Art. 32 NSchV).
- Die Fachkommission Naturschutz wird vom Regierungsrat gewählt; sie gibt fachliche Stellungnahmen zuhanden der Volkswirtschaftsdirektion ab und steht der Abteilung Naturförderung konzeptionell und beratend zur Seite (Art. 35 NSchV).
- Die Organe der Naturschutz-Aufsicht sind Teil der Strafverfolgungsbehörden (Art. 17,43 NSchG; Art. 30 NSchV).
- Den Gemeinden obliegt der Vollzug der Naturschutzgesetzgebung auf lokaler Ebene (Art. 16 NSchG). Sie werden in Naturschutzfragen gemeinsam vom Naturschutzinspektorat und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung beraten (Art. 34 NSchV).
- Kanton und die Gemeinden können Private (Organisationen, Fachstellen und Fachpersonen) für verschiedene Aufgaben beiziehen (Art. 18 NSchG).
- Öffentlichkeit und Schulen sollen durch Aufklärung und Erziehung für den Naturschutz sensibilisiert werden (Art. 33 NSchV).

## Ansprechpartner

### Fachstellen

Die zentrale Kontaktstelle für Naturschutz-Belange ist der Abteilung Naturförderung (ANF). Nebenstehend sind weitere wichtigste Ansprechpartner aufgeführt.

Auch private Naturschutzorganisationen sind Ansprechpartner für verschiedene Aufgabenbereiche (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Schutzprogramme usw.). Weitere Kontaktstellen enthält die Publikation "Umweltschutz-Fachstellen im Kanton Bern", welche periodisch von der Koordinationsstelle für Umweltschutz herausgegeben wird (siehe Grundlagen).

### Beschwerderecht

Zuständige Gemeindebehörden, private Organisationen und private Personen können gemäss Art. 60 NSchG bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde erheben gegen Verfügungen über vorläufige Massnahmen, Bewilligungen, Ausnahmen, Beschlagnahmungen, Wiederherstellung und Ersatz. Betroffene Personen ausserdem über den Abschluss oder die Weiterführung von Bewirtschaftungsverträgen, Abgeltungen und Entschädigungen oder allfällige Beitragsrückforderungen.

Bereich	Fachstelle
Kantonale Naturschutzgebiete, botanische und geologische Objekte, Naturschutzflächen (nach NSchG)	Abteilung Naturförderung
Kantonale und regionale Landschaftsschutzgebiete (nach RPG, BauG, See- und Flussufergesetz SFG)	Amt für Gemeinden und Raumordnung
Gemeindeeigene Natur- und Landschaftsschutzgebiete und Lebensräume (nach NSchG und BauG) Komm. Landschaftsplanung	Gemeindebehörden
Biotopschutz (nach NSchG)	Abteilung Naturförderung
Ökologischer Ausgleich (nach LwG) (nach RPG, BauG)	ANF-Fachstelle ökol. Ausgleich Amt für Gemeinden und Raumordnung
Wald (nach KWaG)	Amt für Wald, Waldabteilungen
Geschützte Pflanzen und Tiere (nach NSchG)	Abteilung Naturförderung
Säugetiere und Vögel, Wildschutzgebiete (nach WTSchV)	Jagdinspektorat
Fische und Krebse Fischereischongebiete, (nach FiG)	Fischereiinspektorat
Datenbezug (Inventare, Pläne)	siehe Kapitel „Inventare“ und „Pläne“
Beschwerde (Art. 60 NSchG)	Volkswirtschaftsdirektion
<b>siehe Kapitel "Adressen"</b>	